



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 23. Mai 1995

NR. 1344

Büsserach: Aenderung Zonen- und Erschliessungsplan „Oberfeld/Blumengartenweg“ / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Büsserach unterbreitet dem Regierungsrat eine Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes im Gebiet „Oberfeld/Blumengartenweg“ mit den folgenden Mutationen zur Genehmigung:

- Erweiterung der Bauzone W2a bei Parzellen GB Nrn. 1610, 1611 und 22
- Anpassung Erschliessungsplan innerhalb Baugebiet
- Aenderung Linienführung des Blumengartenweges ausserhalb der Bauzone

2. Erwägungen

Die Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes hat eine geringfügige Anpassung der Bauzonenabgrenzung im Gebiet „Oberfeld“ am Blumengartenweg zum Gegenstand. Die geänderte Bauzonenabgrenzung berücksichtigt die bestehenden Bauten und die neuen Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung, wonach Bauten entlang der Bauzonengrenze den ordentlichen Grenzabstand einzuhalten haben. Der Erschliessungsplan regelt eine örtliche Verschiebung des bestehenden Blumengartenweges. Damit wird das Baugebiet besser nutzbar.

Die öffentliche Auflage für die Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes erfolgte in der Zeit vom 22. Juli bis 22. August 1994. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Deren Behandlung im Gemeinderat führte zu einer zweiten öffentlichen Auflage in der Zeit vom 3. Februar bis 6. März 1995. Innerhalb dieser zweiten Auflage wurde keine Einsprache mehr eingereicht, so dass der Gemeinderat den Nutzungsplan am 21. März 1995 genehmigen konnte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1. Die Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes „Oberfeld/Blumengartenweg“ der Einwohnergemeinde Büsserach, bestehend aus den folgenden Mutationen:

- Erweiterung der Bauzone W2a bei Parzellen GB Nrn. 1610, 1611 und 22,
 - Anpassung Erschliessungsplan innerhalb Baugebiet,
 - Aenderung Linienführung des Blumengartenweges ausserhalb der Bauzone,
- wird genehmigt.

3.2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

- 3.2 Die Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Büsserach:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 2020-435.00)
	Fr.	1'523.--	
		=====	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent 111.40

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) Bi

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan, [124ZPOB.DOC]

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amt für Umweltschutz mit Ausschnitt KRP (folgt später)

Landwirtschafts-Departement

Gemeindepräsidium der EG, 4227 Büsserach, mit 1 gen. Plan (folgt später), (mit Verrechnung im Kontokorrent 111.40) (einschreiben)

Baukommission der EG, 4227 Büsserach

Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Büsserach: Aenderung Zonen- und Erschliessungsplan „Oberfeld/Blumengartenweg“).